

Lohnsteuer-Nachschau

Wenn der Prüfer vor der Tür steht

Neben der Umsatzsteuer ist die Lohnsteuer zwischenzeitlich die wichtigste Geldquelle des Staates. Aus diesem Grund wurde mit Verabschiedung des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes, das am 29. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde, die Lohnsteuer-Nachschau eingeführt.

Mit dieser Nachschau will der Staat den Finanzbehörden ein neues Instrument in die Hand geben, womit sich Lohnsteuerprüfer spontan ein Bild von einem Unternehmen machen können – anders als bei Lohnsteuer-Außenprüfungen, die rechtzeitig vor Prüfungsbeginn angekündigt werden müssen. Mit der Nachschau soll die Finanzverwaltung in die Lage versetzt werden, sich ein Bild über die räumlichen Verhältnisse, das tatsächlich eingesetzte Personal und den üblichen Geschäftsbetrieb zu verschaffen.

Die Lohnsteuer-Nachschau findet während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt. Die Prüfer können ohne vorherige Ankündigung und unabhängig von der Lohnsteuer-Außenprüfung die betrieblichen Grundstücke und Räume der Unternehmer betreten. Die Unternehmer haben auf Verlangen alle geforderten Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Der Prüfer hat kein Recht, den Betrieb selbst zu durchsuchen. Er darf nur Unterlagen von Ihnen einfordern!

Ihre Privaträume darf der Prüfer nur mit Ihrem Einverständnis betreten, außer es liegt ein konkreter Verdacht vor (wenn dort zum Beispiel Geschäftsunterlagen oder sonstige Beweismittel gelagert werden, die vernichtet oder weggeschafft werden könnten).

Vor Beginn muss der Prüfer Sie über Ihre Rechte und Pflichten belehren. Auch den konkreten Anlass der Prüfung und welchen Umfang die Nachschau haben soll, muss er Ihnen mitteilen. Eine strafbefreiende Selbstanzeige in Bezug auf den vom Prüfer genannten Anlass und Umfang der Nachschau ist aber nicht mehr möglich, da es sich um eine steuerliche Prüfung handelt. Diese Sperrwirkung bezieht sich aber nur auf den vom Finanzamt intern festgelegten Anlass und Umfang der Nachschau. Bestehen Sie deshalb darauf, dass der Prüfer Ihnen den Gegenstand der Nachschau genau mitteilt.

Besonderheiten kommen auf Sie zu, wenn in der Lohnsteuer-Nachschau Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden. Das können zum Beispiel nicht versteuerte Löhne, sonstige Leistungen oder Scheinselbständigkeiten sein. Um die Erkenntnisse der Nachschau nicht zu gefährden, ist ein nahtloser Übergang zur Lohnsteuer-Außenprüfung möglich. Eine gesonderte Prüfungsanordnung ist hier dann nicht mehr erforderlich. Es muss allerdings vom Prüfer ein schriftlicher Hinweis an Sie ergehen, dass von der Nachschau zur Außenprüfung übergegangen wurde und welchen Umfang die Prüfung hat.

Bei Rückfragen zur Nachschau, können Sie sich jederzeit gerne an uns wenden!